

ENTWURF

VERORDNUNG

zur Veränderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördl. Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64) im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Ankum

vom _____

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Ankum wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördl. Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1:5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück – untere Naturschutzbehörde – während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Samtgemeinde Bersenbrück während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

LANDKREIS OSNABRÜCK

(Landrätin)